

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Der SwissMediaGroup

1. Gegenstand des Vertrages
2. Eigentumsvorbehalt
3. Preisangebote
4. Die einzelnen Projektphasen bei Softwareentwicklungen
5. Browserversion und Programmiersprache
6. Abnahme durch den Kunden
7. Schulung und Wartung
8. Verzug und Rücksicht
9. Obliegenheiten des Kunden
10. Urheber- und Verwertungsrechte
11. Gewährleistung und Haftung
12. Definition der Fehlerklassen bei Software
13. Entgelt
14. Datenschutz
15. Bereitgestellte Materialien bei Druckaufträgen
16. Mietbedingungen für technische Anlagen
17. Spezialbedingungen Webhosting & Serverhousing
18. Sonstige Bestimmungen
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

### 1.0 Gegenstand des Vertrages

Die Firma SwissMediaGroup erbringt die mit dem Kunden im einzelnen vereinbarten Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung und/oder der Website-Designgestaltung. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der konkret vereinbarten Beauftragung, die einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung bildet. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

Alle gelieferten Waren sind und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentum der SwissMediaGroup. Die SwissMediaGroup ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage

### 2.0 Eigentumsvorbehalt

zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Verkäufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

### 3.0 Preisangebote

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise, gelten unter dem Vorbehalt des Irrtums und dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise der SwissMediaGroup enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab dem Lager / Geschäftslokal in Nidau. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

Im Übrigen sind Preisangebote grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Eine Erhöhung maßgeblicher Einzelkosten (z. B. Rohstoffe oder Einzelkomponenten) sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschrift nach Abgabe des Preises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen. Diese Bedingung wird vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigt. Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschlages), die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch den Auftragnehmer genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht.

### 4.0 Die einzelnen Projektphasen

#### 4.1 Entwicklungsphase

Die Entwicklungsphase beinhaltet die Entwicklung eines grafischen und inhaltlichen Entwurfes durch die SwissMediaGroup in Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die Rahmenbedingungen werden von der

SwissMediaGroup schriftlich oder elektronisch in skizzenhafter Form erstellt; die SwissMediaGroup ist verpflichtet, den Rahmenentwurf bereits in elektronischer Form zu entwickeln und zu präsentieren. Dem Kunden ist das Konzept der SwissMediaGroup zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe hat grundsätzlich durch Unterzeichnung durch den Kunden zu erfolgen. Erfolgt nicht innerhalb zwei Wochen nach Vorlage eine begründete schriftliche Ablehnung durch den Kunden, gilt das Konzept als genehmigt.

#### 4.2 Bearbeitungsphase

Nach Freigabe des Konzepts tritt die zweite Leistungsphase (Bearbeitungsphase) ein. In der Bearbeitungsphase erstellt die SwissMediaGroup eine Basisversion der Website (Alpha-Version) auf der Grundlage des freigegebenen Konzeptes. Der Kunde kann Änderungswünsche gegenüber dem Konzept geltend machen. Diese werden berücksichtigt, sofern sie nicht einer unverhältnismässigen Mehrarbeit bedürfen. Änderungswünsche des Kunden die diesen Umfang überschreiten, können von der SwissMediaGroup gegen zusätzliches Entgelt gemäss dem vereinbarten Stundenansatz berücksichtigt werden. Für wesentliche Änderungswünsche gilt Punkt 6.2.

Die Struktur der Website ist in der Basisversion erkennbar und beinhaltet die wesentlichen gestalterischen Merkmale sowie Grundfunktionalität. Darunter ist insbesondere die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Links, welche die Webseiten verbinden, zu verstehen. Die Basisversion wird von der SwissMediaGroup dem Kunden zur Freigabe vorgelegt. Erfolgt nicht innerhalb von 14 Tagen eine schriftlich begründete Ablehnung durch den Kunden, gilt die Basisversion als abgenommen.

#### 4.3 Fertigstellungsphase

Die dritte Leistungsphase (die Fertigstellungsphase) tritt nach Freigabe der Basisversion ein. In der Fertigstellungsphase wird die Endversion im vereinbarten Leistungsumfang laut Beauftragung fertiggestellt. Änderungswünsche des Kunden gegenüber der Alpha-Version werden berücksichtigt, sofern sie nicht einer Mehrarbeit bedürfen. Änderungswünsche des Kunden, die diesen Umfang überschreiten, können von der SwissMediaGroup gegen zusätzliches Entgelt gemäss dem vereinbarten Stundenansatz berücksichtigt werden. Für wesentliche Änderungen gilt Punkt 6.2. Die fertige Version (Beta-Version) wird dem Kunden zum Zweck eines Beta-Tests zur Verfügung gestellt. Die SwissMediaGroup wird dem Kunden die Bereitschaft zum Beginn des Beta-Tests spätestens drei Arbeitstage vorher mitteilen. Die Dauer des Beta-Tests ergibt sich aus dem Auftrag. Die SwissMediaGroup wird dem Kunden weiter eine notwendige Dokumentation für den Beta-Test zur Verfügung stellen und den Kunden soweit nötig bzw. im Umfang wie in der Beauftragung vereinbart einweisen. In Form eines Probetriebes hat der Beta-Test durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde hat hierbei die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Betriebstüchtigkeit des Systems zu prüfen. Der Kund hat über alle Ergebnisse und Mängel im Zuge des Beta-Tests Aufzeichnungen zu führen und der SwissMediaGroup

Mängel bei sonstigem Anspruchsverlust, ausser Mängel die auch bei sorgfältigem Testen nicht erkennbar gewesen wären, konkret mitzuteilen (Mängelrüge). Später hervorgekommene Mängel sind nach Auftreten der Mängel oder bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich und schriftlich zu rügen.

#### 4.4 Endphase

Die vierte Leistungsphase (Endphase) hat nach Abschluss des Beta-Tests zu erfolgen. Die notwendigen Änderungen werden durch die SwissMediaGroup vorgenommen und die daraus resultierende Endversion wird dem Kunden zur Abnahme gemeldet und übermittelt. Gemeinsam mit der Endversion wird die SwissMediaGroup dem Kunden die Dokumentation übermitteln. Gegen gesondertes Entgelt und gesonderte Vereinbarung ist die SwissMediaGroup bereit, über die technische Dokumentation ein Handbuch zu erstellen. Die Dokumentation ebenso wie ein Formular zur Bestätigung der erfolgten Abnahme sind grundsätzlich vom Kunden zu unterzeichnen. Wenn der Kunde nicht binnen einer Woche die Endversionen schriftlich begründet ablehnt, gilt diese als genehmigt.

#### 5.0 Browserversion und Programmiersprache

Aus der definitiven Beauftragung ergibt sich die allfällige Optimierung der Website auf eine bestimmte Browserversion oder eine bestimmte Bildschirmauflösung, ebenso ob Bilddateien, Animationen oder Plugins erforderlich sind. Die Wahl der Programmiersprache obliegt der SwissMediaGroup, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich in der Beauftragung anderes vereinbart wurde. Insofern übernimmt die SwissMediaGroup keine Gewähr, dass die gewählte Programmiersprache von Dritten weiterverwendet werden kann bzw. von Dritten, etwa Providern oder andere Entwickler unterstützt wird oder im Fall der Änderung des Betriebssystems oder der Hardware weiterhin die Funktionalität gegeben ist.

#### 6.0 Abnahme durch den Kunden

Der Kunde ist nach der Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeit zu deren Abnahme und Entgeltzahlung verpflichtet, sofern die ausgeführten Arbeiten den vertraglich vereinbarten Regelungen entspricht. Bei Webseiten berechnen Fehler der Fehlerklassen 3 und 4 (siehe Punkt 12.) den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die SwissMediaGroup ist berechtigt, während Leistungsphasen dem Kunden einzelne Bestandteile des Projektes zur Teilabnahme vorzulegen. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile des Projektes den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Die Teilabnahme von Webseiten erfolgt vorbehaltlich der Funktionalität im Beta-Test.

#### 6.1 Nachträgliche Bearbeitungen nach Abschluss des Webprojektes oder der Software

Für eine eventuell erforderliche Nachbearbeitung steht dem Kunden ein Programmierer der SwissMediaGroup noch für zwei Wochen nach Übermittlung der

Endversion zur Verfügung, um Fehler zu beheben, die sich erst im Echtbetrieb zeigen.

#### 6.2 Änderungswünsche des Kunden

Bei allfälligen Änderungswünschen des Kunden gegenüber einer bereits abgeschlossenen Leistungsphase oder gegenüber einer erfolgten Teilabnahme, werden die Kundenwünsche von der SwissMediaGroup auf ihre Auswirkungen, auf Qualität, Preise und Termine überprüft. Die SwissMediaGroup entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zu einem Nachtragsangebot führt oder um eine unwesentliche Änderung, die im Fall ihrer Durchführung nach Stundenansatz für den Mehraufwand verrechnet wird. Der Aufwand für die Prüfungen kann von der SwissMediaGroup zum vereinbarten Stundenansatz in Rechnung gestellt werden. Für wesentliche Änderungen gilt: wenn der Änderungswunsch durchführbar ist, wird dem Kunden ein Änderungsangebot übermittelt. Bis zur Annahme des Änderungsangebotes durch den Kunden wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt.

#### 7.0 Schulung und Wartung

##### 7.1 Schulung

Falls vereinbart, werden von dem Kunden ausgewählte Mitarbeiter gegen gesondertes Entgelt von der SwissMediaGroup in die Bedienung der Software eingeführt. Da die Auswahl der zur Einschulung geeigneten Mitarbeiter Sache des Kunden ist, kann die SwissMediaGroup für den Erfolg der Schulung keine Gewähr übernehmen.

##### 7.2 Wartung

Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung etc., sind jeweils zu vereinbaren. Die SwissMediaGroup ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet, derartige Aufträge entgegenzunehmen. Will die SwissMediaGroup eine Beauftragung ablehnen, hat sie dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Die SwissMediaGroup erklärt sich grundsätzlich zur Übernahme von Aufträgen zur weiteren Einschulung in zumutbarem Umfang während der Dauer von sechs Monaten nach Übermittlung der Finalversion bereit. Bei einer zusätzlichen Vereinbarung über die Wartung der Website des Kunden werden Texte, Grafiken und andere Dateien nach deren Aktualisierung in dem Format gespeichert, in dem vergleichbare Daten der bestehenden Website abgespeichert sind. Liefert der Kunde eine abweichende Formatierung an, hat er den diesbezüglichen Mehraufwand zum vereinbarten Stundenansatz zu tragen. Der Kunde hat der SwissMediaGroup jedenfalls alle neu in die Website einzubindenden Inhalte zur Verfügung zu stellen und ist für die Herstellung und den Inhalt selber verantwortlich. Die Bestimmungen von Punkt 8 gelten im Fall einer Wartungsvereinbarung sinngemäss. Für Wartungsarbeiten, Änderungen und Aktualisierungen gelten die Bestimmungen von Punkt 7 zu den verschiedenen Leistungsphasen und zur Abnahme sinngemäss. Die SwissMediaGroup ist nicht

zu einer Aktualisierung der Website des Kunden verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

### 8.0 Verzug und Rücksicht

Die geplanten Fertigstellungstermine für die einzelnen Phasen ergeben sich aus der konkreten Beauftragung. Die Fertigstellungsfrist verlängert sich jedenfalls um Zeiträume, die aufgrund unterlassener Mitwirkung durch den Kunden verstreichen. Wenn ein Fertigstellungstermin vereinbart wird, ist dieser Termin für die SwissMediaGroup nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, welche die SwissMediaGroup nicht zu vertreten hat. Der Kunde muss der SwissMediaGroup mittels eingeschriebenem Brief eine Mahnung übersenden, wenn eine der Leistungsphasen nicht termingerecht fertiggestellt wird. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nach Androhung des Rücktritts und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen mittels eingeschriebenem Brief zulässig. Der Kunde ist nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche oder das Unterlassen der erforderlichen Mitwirkung des Kunden oder sonst vom Kunden zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

### 9.0 Obliegenheiten des Kunden

Zur erforderlichen Mitwirkung ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet. Für die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages hat der Kunde zu sorgen, sodass ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten möglich ist. Es ist Aufgabe des Kunden, dass auch ohne ausdrückliche Aufforderung der SwissMediaGroup alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und die SwissMediaGroup von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden. Der Kunde hat der SwissMediaGroup im erforderlichen Ausmass unentgeltliche Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen (Fernwartung zu Hard- und Software) sowie durch Mitwirkung an Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. zur Verfügung zu stellen und die SwissMediaGroup durch die Bereitstellung von Mitarbeitern zu unterstützen. Jedenfalls hat der Kunde einen Projektleiter zu nennen, der zur Abgabe aller Erklärungen, insbesondere zur Abnahme ermächtigt und bevollmächtigt ist. Während der erforderlichen Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und allein zu entscheiden. Der Kunde stellt gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (zbsp Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung. Erfolgt die Zurverfügungstellung nicht in elektronischer Weise und ausreichender Qualität, ist die SwissMediaGroup berechtigt, dem Kunden ein für die

Digitalisierung notwendiges zusätzliches Entgelt – nach dem vereinbarten Stundenansatz – sowie allfällige Barauslagen in Rechnung zu stellen. Die Form in welcher der Kunde der SwissMediaGroup die einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen etc. zur Verfügung zu stellen hat, ergibt sich aus der konkreten Beauftragung. Der Kunde wird der SwissMediaGroup die Titel der einzelnen Webseiten, einige Schlüsselworte (Keywords) zu jeder Seite und jeweils eine Beschreibung (Descriptions) der einzelnen Webseiten zur Verfügung stellen, damit Titles, Keywords und Descriptions mittels Metatags in den Quellcode der einzelnen HTML-Seiten integriert werden können, sofern dies eigens beauftragt worden ist. Die Einrichtung und Nutzung der Schnittstellen der von der SwissMediaGroup angebotenen Komponenten gemäss Schnittstellenbeschreibung obliegt dem Kunden. Die SwissMediaGroup ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verarbeitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzung verweigern. Sofern Eingaben bzw. eine Programmbedienung durch den Kunden erfolgen, ist pro Nutzer ein eigener User mit einem eigenen Login-Passwort anzulegen. Der Kunde hat für eine entsprechende rechtliche Beratung und eine rechtliche einwandfreie Gestaltung alleine Sorge zu tragen und die SwissMediaGroup diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

### 10.0 Urheber- und Verwertungsrechte

Mit Zahlung des vereinbarten Entgelts räumt die SwissMediaGroup dem Kunden das exklusive und ungefristete Recht ein, das vom SwissMediaGroup entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen, sofern die SwissMediaGroup selbst das Urheberrecht an diesen Softwareapplikationen hat, ausschliesslich im Rahmen des Internet für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien, bedarf gesonderter Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise Einräumung von Befugnissen an Dritte. Insbesondere ist jeder Weiterverkauf aber auch jede unentgeltliche Übertragung an Dritte ohne gesonderte Vereinbarung mit der SwissMediaGroup nicht zulässig. In die Website werden an geeigneten Stellen Hinweise auf die Urheberschaft und Herstellerschaft durch die SwissMediaGroup aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung der SwissMediaGroup zu entfernen oder unsichtbar zu machen. Die Elemente, die vom Kunden beigestellt werden (bsp. Logos, Texte, Elemente des Corporate Design etc.) bleiben im Eigentum des Kunden; die SwissMediaGroup erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte an den genannten Elementen zu verfügen und hat die SwissMediaGroup von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (bsp. Eingriff in das Urheberrecht Dritter), hinsichtlich vom Kunden gestellter Elemente vollständig, schad- und klaglos zu halten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Webseite oder Software auch nur teilweise zu verändern, rück-umzuwandeln (de-kompilieren), es sei denn, er hat die SwissMediaGroup mittels eingeschriebenem Brief unter Setzung einer Frist

von mindestens vier Wochen aufgefordert, auf andere Weise als durch Rückumwandlung zugängliche Schnittstelleninformationen bereit zu stellen. Die SwissMediaGroup ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Kunden entwickelten Applikationen ähnlich sind. Sollten aus der Zusammenarbeit der SwissMediaGroup und dem Kunden während der Abwicklung dieses Vertrages neue Erfindungen, verwertbare Ideen oder ähnliches entstehen, ist die SwissMediaGroup zur alleinigen Verwertung und Nutzung des Know-hows berechtigt, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Rechte des Kunden daran bestehen. Sofern die SwissMediaGroup für die Programmierung eine Fremdsoftware verwendet, steht dem Kunden das Nutzungsrecht gemäss dem zugrundeliegenden Lizenzvertrag zu, und der Kunde wird die SwissMediaGroup bei Verletzungen schad- und klaglos halten.

## 11.0 Gewährleistung und Haftung

### 11.1 Haftungsbeschränkung

Soweit der SwissMediaGroup Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, haftet die SwissMediaGroup für die Schäden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für die Schadenersatzforderungen beträgt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangte. Die Haftung für Datenverluste – unter Berücksichtigung der sonstigen Haftungsbeschränkungen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemässer Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Kunden eingetreten wäre.

### 11.2 Haftungsausschluss

Die SwissMediaGroup lehnt jede Haftung ab, wenn die für die Beauftragung festgelegte Systemumgebung durch nicht übliche Versionsänderungen vom Kunden nicht beibehalten wird, da alle darüber hinaus gehenden Änderungen die Funktionsfähigkeit der von der SwissMediaGroup hergestellten Website oder Software beeinträchtigen können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Eingriff in die Website oder Software, die Funktionalität beeinträchtigen kann. Für derartige Beeinträchtigungen übernimmt die SwissMediaGroup keinerlei Haftung. Für Probleme, die durch mangelhafte Ausbildung des Bedienungspersonals verursacht werden, haftet die SwissMediaGroup nicht, vielmehr weist diese darauf hin, dass sich in diesem Fall die allenfalls vereinbarten Wartungskosten nach Mehraufwand (Stundenansatz) erhöhen.

### 11.3 Gewährleistung

Die SwissMediaGroup leistet Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen erbracht werden. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SwissMediaGroup. Der Anspruch auf Gewährleistung besteht nur dann, wenn der Kunde Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat. Mängelrügen

sind nur wirksam, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen.

Die Gewährleistung ist auf eine Frist von sechs Monaten beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist allenfalls länger sein sollte. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Entwürfe, Programmtestversionen oder Ähnliches werden vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungen sind zu diesem Zeitpunkt schriftlich anzumelden, soweit sie bei sorgfältiger Prüfung erkennbar wären (Mängelrüge) – dies bei sonstigem Verlust von Ansprüchen.

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von der SwissMediaGroup entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat.

Wenn der Kunde binnen zwei Wochen keine begründete schriftliche Mängelrüge mit Mängeln der Klassen 1 und 2 (siehe Punkt 12) einreicht gilt: Diese führen nicht dazu, dass der Kunde die Abnahme verweigern darf. Sofern derartigen Mängel jedoch unverzüglich und schriftlich gerügt wurden, wird die SwissMediaGroup Gewähr leisten. Massnahmen zur Gewährleistung bei Fehlern der Klasse 4: die SwissMediaGroup sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung (soweit vereinbart) oder sonst nach angemessener Zeit für die Fehlerbehebung.

### 11.4 Störungsmeldungen

Es ist die Pflicht des Kunden, die SwissMediaGroup von jeglicher Unterbrechung oder Störung von vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. hergestellten Werken unverzüglich zu informieren, um der SwissMediaGroup, soweit die SwissMediaGroup dazu vertraglich verpflichtet ist, die Problembehebung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Firmen aus welchem Grund auch immer, mit der Problembehebung beauftragt. Wenn der Kunde die Verständigungspflicht verletzt, übernimmt die SwissMediaGroup für dadurch verursachten Schäden und Aufwendungen des Kunden (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma) keine Haftung. Werden von der SwissMediaGroup bei einer Überprüfung keine von der SwissMediaGroup zu vertretende Fehler festgestellt, so hat der Kunden der SwissMediaGroup den entstandenen Aufwand, entsprechend des im vorhinein vereinbarten Stundeansatz sowie allenfalls angefallene Barauslagen zu ersetzen.

### 11.5 Verantwortung des Kunden für Fehler

Wenn der Kunde, ohne eine schriftliche Einwilligung der SwissMediaGroup eingeholt zu haben, selbst oder ein Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, erlöschen sofort alle Gewährleistungsansprüche des Kunden. Hilfestellungen, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten

sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der SwissMediaGroup gegen gesondertes Entgelt (Stundenansatz) durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Viren verseucht werden.

## 12.0 Definition der Fehlerklassen bei Software

### 12.1 Fehlerklasse 1 – „kritisch“:

Die ordnungsgemässe Nutzung eines Teils des System ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschliessen. Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust, Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

### 12.2 Fehlerklasse 2 – „schwer“:

Die ordnungsgemässe Nutzung eines Teiles des Systems ist ernsthaft eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit, lässt eine Weiterarbeit aber zu. Funktionsbezogene Beispiele: Falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des Systems.

### 12.3 Fehlerklasse 3 – „leicht“:

Die ordnungsgemässe Nutzung eines Teils des Systems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und /oder die Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu. Funktionsbezogene Beispiele: Falsche Fehlermeldung, ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

### 12.4 Fehlerklasse 4 – „trivial“

Die ordnungsgemässe Nutzung des Systems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Kunden selbst umgangen werden können. Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentations- und Schreibfehler.

## 13.0 Entgelt

Alle aufgeführten Preise verstehen sich ohne die gesetzliche MwSt. Die SwissMediaGroup behält sich bei einer Änderung der für die Kalkulation relevanten Kosten eine Änderung des vereinbarten Entgelts vor. Für Mehraufwendungen, die über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinaus gehen, ist vom Kunden der vereinbarte Stundenansatz an die SwissMediaGroup zu bezahlen sowie die Barauslagen

zu ersetzen. Die Angebote werden in Schweizer Franken angeboten und sind freibleibend. Die SwissMediaGroup bietet ausschliesslich Rahmenpreise an. Festpreise gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und unter dem Vorbehalt, dass die der Festpreisvereinbarung zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Der Kunde muss eine entsprechende Lizenz erwerben, sofern die SwissMediaGroup für die Programmierung eine Fremdsoftware verwendet hat. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist, sofern nicht eigens ausgewiesen, für die Leistungen der SwissMediaGroup im vereinbarten Entgelt nicht enthalten.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Dafür muss der von der SwissMediaGroup gelieferte VESR verwendet werden. Einwendungen gegen die von der SwissMediaGroup in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht der SwissMediaGroup das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen. Überdies hat die SwissMediaGroup das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiter hat die SwissMediaGroup das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen der SwissMediaGroup auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10% zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der SwissMediaGroup entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundes über die Höchstansätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern die SwissMediaGroup das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber für die zweite Mahnung sFr. 35.— und für die dritte Mahnung sFr. 45.— zu bezahlen. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht termingerecht nach, verfallen jegliche von der SwissMediaGroup gewährte Rabatte oder Vergünstigungen. Bei zu später Zahlung durch den Kunden, werden die Mahngebühren sowie allfällig gewährte Rabatte nachbelastet. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden welcher dadurch entsteht, dass infolge der Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten aufseiten der SwissMediaGroup anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen. Eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen des Kunden gegenüber der SwissMediaGroup und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter,

aber von der SwissMediaGroup nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen. Die Ansprüche des Kunden, die vertraglichen Leistungen zur Erwirkung oder Sicherstellung oder die Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

## 14.0 Datenschutz

### 14.1 Informationen & Zustimmung zur Datenverwendung

An personenbezogenen Stammdaten des Kunden speichert die SwissMediaGroup: akademischer Grad, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Vor- und Nachname des Projektleiters bzw. sonstiger zuständiger Mitarbeiter, Adresse des Kunden, E-Mail-Adresse aller Ansprechpartner, Telefon- und Faxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Projektbeschreibung, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Die SwissMediaGroup wird diese Daten zu Vertragszwecken automationsgeschützt verarbeiten. Die Daten des Kunden können zum Zweck der Vermarktung von Dienstleistungen und Produkten der SwissMediaGroup, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalysen und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten verwendet werden.

### 14.2 Einverständnis zur E-Mail- & Postinformation

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der SwissMediaGroup Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der SwissMediaGroup sowie anderen Unternehmen oder Geschäftspartnern der SwissMediaGroup in angemessenem Umfang per E-Mail oder Post zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden ausschliesslich im Besitz der SwissMediaGroup. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen.

### 14.3 Aufnahme in die Referenzliste

Der Kunde gibt seine Zustimmung zur Aufnahme in die Referenzliste der SwissMediaGroup, welche auf der Website der SwissMediaGroup veröffentlicht wird.

## 15. Bereitgestellte Materialien bei Druckaufträgen

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Klischees, Filme, Datenträger aller Art, Papier usw., sind franko Betrieb des Auftragnehmers anzuliefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Der Auftragnehmer ist erst während des Produktionsprozesses in der Lage, eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung durchzuführen und haftet lediglich für solche Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind. Für den Auftragnehmer besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien, Daten (z. B. per E-Mail) und Druckvorrichtungen wie beigestelltem Satz, Reindrucken und dgl., Disketten, Filmen usw. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw.

übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr vom Auftragnehmer überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung des Auftragnehmers für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sollte eine Überprüfung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Korrektur separat verrechnet. Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z. B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Bei vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Auftraggeber bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschliesslich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Für die Übernahme vom Auftraggeber beigestellter Daten gelten zusätzlich folgende Punkte:  
 Vom Auftraggeber ist eine Composite-Datei im PDF-(möglichst PDF/X3 gemäss ISO 15930-3), TIFF/IT- oder TIFF-Format zu liefern. Im Dokument enthaltene Schriften sind einzubetten, importierte Bilddateien und Feindaten (OPI) sind mitzuliefern. Anwendungsformate (z. B. Quark, Photoshop, InDesign usw.) bedürfen der vorherigen Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Mit den Daten erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Prüfdruck (1:1) sowie eine Liste aller mittels Datenträger bzw. Telekommunikationseinrichtungen übermittelter Dateien (Name, Datum, Zeit) mit den verwendeten Schriftarten (Name der Schrift, Hersteller, Versionsnummer) sowie den verwendeten Programmen (Name, Hersteller, Versionsnummer). Das Quellprofil der Daten und das beim Prüfdruck verwendete Profil der Ausgabedruckbedingungen sind zur Verfügung zu stellen (ICC-Profil). Auf einem Digitalproof muss ein Ugra/Fogra-Medienkeil CMYK-TIFF mitgedruckt werden. Auf einem Analogproof muss ein Druckkontrollstreifen mitgedruckt werden, auf dem die Volltonfärbungen und die Tonwertzunahmen von CMYK und Sonderfarben nachgemessen werden können. Auf dem Prüfdruck sind vom Auftraggeber zur Vermeidung von Fehlern folgende Details klar zu kennzeichnen: vom Auftraggeber gewünschte Text-, Layout- und Bildänderungen; „Platzhalter“ für Bilder und Texte; spezielle Effekte wie Freistellungen, Verzerrungen, Sonderfarben (genaue Definition durch HKS- oder Pantone-Skala) und Rasterverläufe; Format mit und ohne Beschnitt (minimal 3 mm);

Rasterfeinheit und Rasterart (z. B. frequenzmoduliert) entsprechend den Vorgaben des jeweils zutreffenden Teils der Normreihe ISO 12647; Druckverfahren. Um Qualitätsminderungen zu vermeiden sind Bilder vom Auftraggeber unbedingt als CMYK-Daten zu liefern.

Der Auftraggeber garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur Postscriptschriften) verwendet werden. Beträgt die vom Auftraggeber gelieferte Datenmenge mehr als 25 MB, so werden die für die Prüfung der Daten anfallenden Kosten dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Zeit verrechnet. Liefert der Auftraggeber keinen Prüfdruck und keine Liste der Dateien, so werden diese vom Auftragnehmer erstellt und dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigegebenen Materials verbundenen Kosten zu berechnen. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des Auftragnehmers über.

## 16. Mietbedingungen für technische Anlagen

Grundsätzlich ist der volle Mietbetrag in Bar bei Abholung der Mietwaren zu entrichten, ansonsten wird die Warenausgabe verweigert. Bei grösseren Auftragssummen kann die SwissMediaGroup eine Vorauszahlung bereits bei Vertragsabschluss verlangen. Wegen der Umtriebe beträgt der Mindestmietwert Fr. 50.--. Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschreibungsberechtigt sein. Ansonsten ist die Unterschrift des Beirates (Vormund) erforderlich. Bei Warenabholung muss eine Ausweiskopie hinterlegt werden. Zudem kann ein Depotbetrag in der Höhe des Waren-Neuwertes verlangt werden. Alle Preise sind Tagesmietpreise. Die Mietwaren dürfen während der Mietdauer nur an den mit dem Mietpreis vereinbarten Tagen benutzt werden. In der übrigen Zeit bsp Sonn- und Feiertagen dürfen die Geräte nur gelagert werden. Die Preise verstehen sich netto inkl. allen internen Verbindungskabel. Sonderwünsche werden gesondert berechnet. Zusätzliche Kabel müssen im voraus bestellt werden. Alle Mietpreise sind Grundsätzlich ohne MwSt. angegeben. Die Steuer wird bei der Rechnungsstellung auferlegt. Unsere MwSt.Nr. lautet 448 955. Es können grundsätzlich keine Mietbeträge oder Teile davon zurückverlangt werden. Auch bei Mängel an unserer Dienstleistung, kann eine Reduktion des Mietpreises nicht verlangt werden.

Staffelmietpreise bei mehreren Miettagen in Folge:

2 Miettage	= 1,5 x Tagesmietpreis
3 Miettage	= 2,0 x Tagesmietpreis
4 Miettage	= 2,5 x Tagesmietpreis
5 Miettage	= 3,0 x Tagesmietpreis
6 Miettage	= 3,5 x Tagesmietpreis
1 Mietwoche	= 4,0 x Tagesmietpreis
2 Mietwochen	= 6,0 x Tagesmietpreis
3 Mietwochen	= 8,0 x Tagesmietpreis
4 Mietwochen	= 9,0 x Tagesmietpreis

Den Mitarbeitern/Innen der SwissMediaGroup muss jederzeit freien Zugang zu den technischen Anlagen gewährt werden. Die Verpflegung unseres Personals

sowie anfallende Spesen werden vollumfänglich vom Mieter übernommen. Mindestens 1 warme Mahlzeit pro Tag. Für Übernachtungen sind Einzelzimmer in Hotels zu reservieren.

Die im Mietvertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei nicht termingerechter Rückgabe Regress auf den Mieter zu nehmen. Ausserdem machen wir darauf aufmerksam, dass wir sofortige Anzeige wegen qualifizierter Aneignung der Mietgegenstände erstatten. Der Mietwert erhöht sich dabei täglich um eine volle Tagesmiete. Bei Nichtbezahlung des Mietbetrages zum abgemachten Zeitpunkt erhöht sich der Mietwert täglich um eine volle Tagesmiete. Eine überraschende Verlängerung der Mietdauer, ist nach telefonischer Rücksprache durchaus möglich, sofern das Material nicht schon an einen nächsten Kunden vermietet ist. Informieren Sie uns rechtzeitig! Der Mietpreis versteht sich ab dem Lager Nidau. Bei Abholmieten ist Auf- und Abladen Sache des Mieters. Transporte von Mietwaren, sowie deren Montage, Bedienung und Demontage durch die SwissMediaGroup, erfolgt nur gegen entsprechendes Entgelt. Die Ware darf nur in der Schweiz verwendet werden, kein Export über die Landesgrenze ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von der Geschäftsleitung SwissMediaGroup's. Der Mieter hat das Recht, sich die Mietwaren bei Abholung vorführen und erklären zu lassen. Die Mietware wird durch uns bei der Rücknahme getestet, gewartet und ist für die nächste Vermietung einsatzbereit. Die von uns gemieteten Geräte sind für den professionellen Einsatz bestimmt. Sie dürfen ausschliesslich von fachkundigem Personal bedient werden. Für Personen- und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung.

Die Mietware ist nicht versichert. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, welche von und an den gemieteten Geräten entstehen. Wir empfehlen, bei einer Versicherungsanstalt eine ATA- oder Veranstaltungsversicherung abzuschliessen. Allerdings weisen wir darauf hin, das gemietete Geräte nicht gegen Diebstahl versichert werden können. Lassen Sie die Mietanlagen bewachen! Wir behalten uns alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Wir lehnen ebenfalls jegliche Verantwortung ab, falls die Mietwaren auf dem Transport oder durch fehlerhaftes Anschliessen respektive Bedienen Schaden nehmen. SwissMediaGroup ist für keinerlei Schäden durch fehlerhafte Installationen haftbar. Stark beschädigte oder verlorene Geräte werden zum Brutto-Neupreis verrechnet. Die Mietware darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug, vor Wasser und Feuer ect. geschützt, transportiert werden.

Falls die gewünschten Mietwaren bei Abholung nicht vorhanden sind (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert) ist die SwissMediaGroup bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Für fehlende Mietwaren kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Es können keine Abzüge oder Ermässigungen vom Mietbetrag zurückgefordert oder abgezogen werden falls der Mieter Mängel an der Bedienung oder Programmierung erhebt. Das Personal

der SwissMediaGroup ist steht's bemüht die bestmögliche Leistung zu erbringen.

Der Mieter muss bei vorzeitigem Rücktritt vom Mietvertrag bis 10 Tage vor dem Miettermin pauschal 50% des Mietbetrages bezahlen. Für jeden späteren Tag des Rücktritts hat der Mieter zusätzliche 5% des vertraglich vereinbarten Mietbetrages zu entrichten.

## 17. Spezialbedingungen Webhosting & Housing

### 17.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Es ist dem Kunden untersagt, über einen Server der SwissMediaGroup Informationen einzuspeisen, die gegen die öffentliche Ordnung bzw. das geltende Recht verstossen oder moralisch anstössig sind. Dies gilt insbesondere für Informationen die gegen strafrechtliche Bestimmungen (Pornographie) oder das Urheberrecht verstossen. Der Kunde ist verpflichtet, im Bereich des Schutzes von Marken, Mustern und Gebrauchsmustern, Abbildungen, Texten und Tonaufnahmen die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. SwissMediaGroup kann nicht für etwaige Verletzungen der Rechte Dritter in Anspruch genommen werden, die auf Verstösse gegen geistige Eigentumsrechte beruhen, d.h. insbesondere gegen Schutzrechte in Bezug auf Marken, Muster, Gebrauchsmuster, Abbildungen, Fotografien, Texte und Tonaufnahmen. Es ist dem Kunden untersagt, den von ihm beanspruchten Speicherplatz auf dem Server der SwissMediaGroup unterzuvermieten, es sei denn, dass darüber eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SwissMediaGroup besteht. Der Kunde hat Kopien sämtlicher Informationen, die er über einen der Server der SwissMediaGroup einspeichert, aufzubewahren.

### 17.2 Rechte und Pflichten der SwissMediaGroup

Entdeckt die Firma SwissMediaGroup Informationen auf einem ihrer Server, die unerlaubt sind oder gegen die Ordnung verstossen, so ist sie berechtigt den Zugriff auf die betroffenen Seiten zu unterbrechen. In schweren Fällen hat SwissMediaGroup das Recht, die Behörden zu informieren, oder die Informationen zu löschen. Der Kunde wird in diesem Falle unverzüglich benachrichtigt. Für den Fall der Kündigung des vorliegenden Vertrages durch eine der Parteien behält sich die SwissMediaGroup das Recht vor, sämtliche Informationen des Kunden zu löschen. In diesem Fall hat die SwissMediaGroup den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

### 17.3 Vertragsdauer & Kündigung

Ein Hosting- oder Housingvertrag tritt bei Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch 12 Monate und kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Monats gekündigt werden. SwissMediaGroup hat das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde wiederholt unerlaubte oder gegen die öffentliche Ordnung verstossende Informationen über einen Server der SwissMediaGroup einspeist. SwissMediaGroup kann den Zugriff auf die

Seiten des Kunden vorübergehend unterbrechen, wenn die fällige Zahlung der Hostig- oder Housinggebühren ausgeblieben ist und auch nach der ersten Mahnung nicht bezahlt wird.

### 17.4 Änderung des Vertrages

Eine Vertragsänderung in eine höhere Tarifklasse kann nur zum Beginn des vorangehenden Monats vorgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens 3 Wochen vor Ende des Monats schriftlich beantragt werden.

Bei einer Preisanpassung in einen niedrigeren Tarif müssen die Kündigungsfristen beachtet und eingehalten werden.

### 17.5 Haftung

Der Kunde haftet in vollem Umfang für den Inhalt des Web-Servers. Die SwissMediaGroup kann nicht für Nachteile gleich welcher Art, seinen sie mittelbarer oder unmittelbarer Natur, sowie für Schäden oder Folgeschäden in Anspruch genommen werden, die darauf beruhen, dass Informationen eines Inhaltes verbreitet wurden, der gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstösst. Dies gilt insbesondere u.a. für die Verbreitung pornographischer Schriften und Darstellungen sowie Informationen mit gewalttätigem oder ausländerfeindlichem Inhalt. Die SwissMediaGroup haftet ebenfalls nicht für Nachteile oder Schäden, die darauf beruhen das ein unbefugter Dritter in einen der Server eindringt. Dies gilt auch für Schäden die auf unsachgemässe Nutzung eines Internet-Nutzers zurückzuführen sind. Ausdrücklich wird hier jegliche Haftung ausgeschlossen, die auf Fahrlässigkeit, höherer Gewalt oder die Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch den Kunden beruhen. Dasselbe gilt auch für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter. Im Falle eines nachgewiesenen Verschulden haftet die Firma SwissMediaGroup für Schäden die unmittelbar aus den vorliegenden Vertragsverhältnissen resultieren, und zwar in Höhe eine Maximalbetrages, der dem innerhalb von zwölf Monaten für die Nutzung des Servers bezahlten Preises entspricht.

### 15.6 Berufsgeheimnis

Die Firma SwissMediaGroup, ihre Mitarbeiter sowie von der SwissMediaGroup beauftragte dritte Unternehmen verpflichten sich, die im Eigentum des Kunden stehenden Daten weder ganz noch teilweise weiterzugeben oder zu verbreiten. Sollte ein Mitarbeiter der SwissMediaGroup dieses Berufsgeheimnis nicht wahren, so ist die SwissMediaGroup zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, deren Höhe maximal dem innerhalb von zwölf Monaten für die Nutzung des Servers bezahlten Preises entspricht. Die SwissMediaGroup hat das Recht den Datenverkehr auf den eigenen Netzen zu messen und zu statistischen Zwecken zu speichern.

## 18. Sonstige Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn die SwissMediaGroup diesen nicht ausdrücklich

widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, der AGB und der konkreten Beauftragung, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Fax oder E-Mail erfüllt.

Eine Zusammengehörigkeit der unter diesem Vertrag der SwissMediaGroup zu erfüllenden Leistungen mit Leistungen der SwissMediaGroup aufgrund anderer Verträge bestehen nicht.

Die SwissMediaGroup ist berechtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Der Kunde wird von einer solchen Überbindung unverzüglich verständigt. Die SwissMediaGroup ist berechtigt, den Auftrag durch gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen, hat diesbezüglich aber die nötigen vertraglichen Verpflichtungen an diese zu überbinden.

Der Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner sonstigen Daten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schreiben gelten als den Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt schweizerisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und nicht zwingender Verweisnormen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SwissMediaGroup, soweit diese Bestimmungen den Bestimmungen nicht widersprechen. Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die Zuständigkeit des Amtsgerichtes mit Sitz in 2560 Nidau CH.